

Stimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker VDE 0750 — Elektromedizinische Geräte — unterliegen.

## § 3

## Allgemeine Hinweise

(1) Alle elektromedizinischen Geräte und elektrischen Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Funktion so konstruiert und hergestellt sein, daß bei ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz keine Gefahr für den Patienten, den Bedienenden oder die Umgebung entstehen kann. Das gilt auch für die Eigen- und Sonderanfertigungen von elektromedizinischen Geräten.

(2) Zum Schutz gegen Gefährdung durch elektrischen Strom sind elektromedizinische Geräte mit einer Schutzmaßnahme, z. B. Schutzisolierung, Kleinspannung, Schutzerdung, Nullung, Schutzleitungssystem u. a., zu versehen.

(3) Werden an elektromedizinischen Geräten oder sonstigen elektrischen Betriebsmitteln Schäden, Unregelmäßigkeiten oder Störungen festgestellt, dann sind diese sofort außer Betrieb zu setzen und dürfen erst wieder benutzt werden, wenn sie durch einen von dem verantwortlichen Leiter beauftragten Fachmann instandgesetzt worden sind.

(4) Das wiederholte Ansprechen von Sicherungen oder anderen Sicherungseinrichtungen ist dem verantwortlichen Leiter zum Zwecke der Instandsetzung unverzüglich zu melden. Flicker oder Überbrücken von Sicherungen ist streng untersagt.

(5) Das Entfernen von Schutzverkleidungen sowie das Öffnen und Montieren an elektromedizinischen Geräten und sonstigen elektrischen Betriebsmitteln ist nur zum Zwecke der Prüfung, Wartung und Reparatur im spannungslos geschalteten Zustand durch Fachkräfte zulässig. Die Reinigung der elektromedizinischen Geräte und elektrischen Betriebsmittel darf nur im spannungslos geschalteten Zustand erfolgen.

(6) Elektrische Heizgeräte, Infrarotstrahler oder andere elektrowärmestrahlende Geräte dürfen in Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder explosiblen Gemischen hantiert wird, nicht benutzt werden.

(7) Bei Ultraviolett-Bestrahlungen sind die Augen der Patienten und der Bedienenden durch Schutzbrillen zu schützen.

## § 4

## Belehrung

(1) Personen, die elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel bedienen, müssen nachweisbar mit deren Wirkungsweise, Anwendungsarten und Handhabung vertraut und fachlich vorgebildet sein. Die zu den Geräten und Betriebsmitteln gehörenden Bedienungs- und Wartungsanweisungen müssen von allen Benutzern genau beachtet werden. Sie müssen den Bedienenden ausreichend bekannt und zu jeder Zeit zugänglich sein.

(2) Die mit der Bedienung, Wartung und Instandhaltung beauftragten Personen sind in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zeitabständen über die für diese Geräte und Betriebsmittel festgelegten Bestimmungen und über die bei deren Nichtbeachtung auftretenden Gefahren sowie über das Verhalten bei Unfällen und Bränden durch leitende Fachkräfte zu belehren. Die Belehrungen sind aktenkundig nachzuweisen.

## § 5

## Überwachung

(1) Funktionsprüfungen und Revisionen an elektromedizinischen Geräten sind von einem Elektrofachmann durchzuführen.

(2) Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel, einschließlich der Anschlußkabel und -leitungen, Steckvorrichtungen u. a., sind je nach Beanspruchung, jedoch mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten, durch einen Fachmann einer Funktionsprüfung auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu unterziehen. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Meldung von Unfällen und Schäden ist unverzüglich von dem verantwortlichen Aufsichtführenden bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des FDGB zu erstatten sowie an die in den Zuständigkeitsbereichen übergeordneten Organe, soweit von ihnen entsprechende Weisungen zur Meldung von Unfällen und Schäden erlassen worden sind.

## § 6

## Sonderregelungen

Befristete Sonderregelungen können in zwingenden Ausnahmen beantragt werden. Das Verfahren der Antragstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 Absätze 2 bis 4 der Arbeitsschutzverordnung in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (tGBI. II 1964 S. 15).

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 952 vom 17. Februar 1953 — Elektromedizinische Anlagen — (GBI. S. 628) außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

## Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisanordnung Nr. 1097 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für chemisch-technische Papiere — (Sonderdruck Nr. P 488 des Gesetzblattes) Anlage 3 unter der Überschrift „Industrieabgabepreise für Bitumenpapier“ die Warennummer richtig lauten muß: 56 53 60 00.

Ferner ist der letzte Absatz der Anlage 3 wie folgt zu berichtigen:

Zuschläge: Für Bitumenpapier, hergestellt aus Natron-sackpapier, m'glatt, 1/1 geleimt, naturfarbig, naßfest, sonst wie die Pos. 3 und 4

100 kg 15,- DM

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBI. II S. 173) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 1 Buchst. b ist die dort angeführte Preisanordnung Nr. 989/3 zu streichen.